

Satzung

Turn- und Polizeisportverein Enkenbach e. V.

(TPSV)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Polizeisportverein Enkenbach e. V. -abgekürzt „TPSV" - und ist Rechtsnachfolger des Turnvereins Enkenbach e.V.. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Enkenbach-Alsenborn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Verein führt die Tradition des Turnvereins Enkenbach e. V. von 1885 fort und pflegt zur Gemeinschaftsbildung ein vielgestaltiges geselliges Leben.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit.

(3) Die Mitglieder erkennen als für sich geltend Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

(4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 4

Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
- a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Ermahnung,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist schriftlicher Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7

Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen und Umlagen
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen und Ordnungen
- g) Aufnahme von Darlehen
- h) Belastungen und Gestattungen, die im Grundbuch eingetragen werden müssen
- i) Veräußerung von Liegenschaften

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

(6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

(7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der / dem Vorsitzenden
2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Kassenwartin / dem Kassenwart
4. der Schriftführerin / dem Schriftführer
5. der Turn- und Sportwartin / dem Turn- und Sportwart
6. der Pressewartin / dem Pressewart
7. der Beisitzerin / dem Beisitzer für Liegenschaften
8. der Beisitzerin / dem Beisitzer für Gaststätte und Bewirtung
9. der Beisitzerin / dem Beisitzer für technische Veranstaltungsbetreuung
10. drei Beisitzern / Beisitzerinnen für Sonderaufgaben
11. einer Jugendvertreterin / einem Jugendvertreter

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet die Hälfte seiner Mitglieder nach der Dauer der Zugehörigkeit aus. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wenn die wirtschaftliche Situation des Vereins es zulässt, können Vorstandsämter auf der Grundlage von Dienst- oder Arbeitsverträgen oder gegen Zahlung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz –EStG-) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vorstandstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende, seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter und die Kassenwartin / der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die Stellvertreterin / der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden tätig.

§ 11

Jugend des Vereins

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

(2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 12

Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen eine Abteilungsleiterin / ein Abteilungsleiter vorsteht.

(2) Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

(3) Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, eigene Abteilungsordnungen festzulegen, die der Genehmigung des Vorstands bedürfen.

(4) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten, sofern die jeweilige Abteilungsordnung keine anderweitige Regelung enthält, die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13

Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine / einen Vorsitzenden. Die / Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüferinnen / Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn übergeben, die es bis zu fünf Jahre treuhänderisch für einen am Ort neuzugründenden Turnverein zu verwalten hat. Dieser Verein muss ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein. Nach Ablauf dieser Frist ist die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn berechtigt, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und turnerische Zwecke zu verwenden.

§ 17

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Vereins außer Kraft.